

Helferkreis Wilburgstetten

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Helferkreis Wilburgstetten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wilburgstetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, für Schutzsuchende aus Kriegs- und Krisengebieten und für Menschen in humanitären Notlagen. Hilfsbedürftige Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, sollen auch unterstützt werden. Darüber hinaus soll die Integration und die Bildung der oben genannten Personengruppen gefördert werden.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung durch persönliche Begleitung der Flüchtlinge, z.B. zu Behörden, Ärzten, Institutionen, Geschäften etc. Sowie Hilfestellung bei der Verständigung und bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.
 - b) Ausstattung von geflüchteten und hilfsbedürftigen Menschen mit Kleidung, Hausrat und Gebrauchsgegenständen aller Art; sowie Entgegennahme, Lagerung, Verwaltung und Reparatur entsprechender Gegenstände zur Weitergabe an Flüchtlinge und Bedürftige.
 - c) Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
 - d) Förderung des Zugangs zu Bildung durch Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Orientierung, ggf. in Abstimmung mit Behörden oder sonstigen

öffentlich-rechtlichen Trägern. Hilfestellung bei der Auswahl von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Lern- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Herstellung von Kontakten zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und durch Hilfestellung bei der Arbeitssuche; dies um sinnvolle Perspektiven in Deutschland zu entwickeln und negative Fluchtfolgen abzubauen.

- e) Hilfestellung beim Kennenlernen der hiesigen Gepflogenheiten und des kulturellen Lebens, Organisation von Begegnungen und Veranstaltungen mit den BürgerInnen vor Ort (z.B. Café), sowie von Freizeit- und Ferienaktivitäten.
 - f) Ermöglichung von sportlicher Betätigung aller Art, Herstellung von Kontakten zu Vereinen und Zusammenarbeit mit den Vereinen mit dem Ziel, die Flüchtlinge in die Vereine zu integrieren.
 - g) Unterstützung bei der Wohnungssuche.
 - h) Finanzierung von dringenden Dokumenten, für die keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit besteht.
 - i) Aufklärung, Information und Sensibilisierung von BürgerInnen und wichtigen MultiplikatorInnen hinsichtlich aller Themen, die Flüchtlinge und Schutzsuchende betreffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Notwendige und nachgewiesene Auslagen können jedoch ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen.
 6. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
 7. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement aktiv unterstützt.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst aktiv tätig zu sein.

3. Alle Mitglieder, ob aktiv tätige oder fördernde Mitglieder, haben Stimmrecht.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Einspruchsrecht zu.
 - c) Tod.
 - d) Auflösung der juristischen Person.
2. Soweit die Beitragspflicht in Geld besteht, endet sie bei Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem das die Beendigung auslösende Ereignis eintritt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich durch Einladungsschreiben und durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Wilburgstetten einberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß §126a BGB erfolgt. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

2. Über Ergänzungen oder Abänderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Wahl und Abberufung der RechnungsprüferInnen.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichts der RechnungsprüferInnen.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands.
 - f) Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstands, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der VersammlungsleiterIn und von dem oder der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem oder der SchriftführerIn
- dem oder der KassenverwalterIn
- vier Beisitzenden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln und allein.

2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn, der/die KassenverwalterIn und die vier Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.
3. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen von diversen Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der/die KassenverwalterIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei KassenprüferInnen, die jeweils mit der Vorstandschaft zu wählen sind, zu prüfen. Diese werden mit einer offenen Wahl gewählt.

4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung offenzulegen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren an PRO ASYL , Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom
vorgelesen und genehmigt.

Wilburgstetten,